

Regierungspräsidium Kassel  
Dezernat 21-2 R

Regierungspräsidium Kassel  
Abt. III / Bad Hersfeld

24. Okt. 2017

AL	AB	31.2	31.4	31.6	32.2
33.2	34	35.2	11.1	11.2	PR

Se



Az.: II / 21-2 R / 93d - 14/05-XXV/196

Bearb.: H. Riehm

Durchw.: 31 31

Datum: 20.10.2017

Dezernat  
34

34/HEF 76d 40-11-314-30/534

im Hause

**Haldenerweiterung Hattorf, Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns zur Rodung des Gehölzbestandes des Beschüttungsabschnittes A1, des zugehörigen Randstreifens inkl. Waldrandgestaltung sowie des Haldenwasserbeckens**

Ihr Schreiben vom 22.09.2017, Az. 34/Hef 76 d 40-11-314-30/534 III und vorgelegte Unterlagen der Antragstellerin K+S KALI GmbH, Werk Werra:

- Antrag des vorzeitigen Beginns der Rodung und der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Zulassung
- Sonderbetriebsplan HA-09/17
- Erweitertes technisches Konzept, Stand 08.2017 – Konzeptstudie

Bereits im Januar 2016 war über den vorzeitigen Beginn einer Rodung im Umfang von ca. 7,4 ha für einen ersten Beschüttungsabschnitt zu entscheiden. Die Rodung ist zugelassen und durchgeführt worden. Eine Beschüttung konnte bisher nicht erfolgen, da in dem Planfeststellungsverfahren deren Genehmigungsfähigkeit noch nicht erreicht ist.

Die notwendige Änderung des technischen Haldenkonzeptes erfordert für den 1. BA jetzt eine größere Rodungsfläche. Aufgrund der inzwischen erforderlich gewordenen hydraulischen Trennung von Bestandshalde und Haldenerweiterung soll zunächst die Aufschüttung einer separaten Erweiterungshalde erfolgen. Außerdem ist ein breiterer Haldenrandstreifen erforderlich und ein Haldenwasserbecken vorgesehen. Das geänderte Konzept bedingt für den 1. BA jetzt die Rodung einer Gesamtfläche von 16,7 ha (in denen die gerodeten 7,4 ha enthalten sind). Die insgesamt zu rodende Fläche wird durch diese Änderung des 1. BA nicht größer und liegt innerhalb der Fläche, die der damaligen Entscheidung der Raumordnung über den Verzicht auf ein ROV zu Grunde gelegen hat.

Den bei meiner Stellungnahme zu einem vorzeitigen Beginn im Januar 2016 angelegte Maßstab, dass nach derzeitiger Sachlage mit einer positiven Entscheidung gerechnet werden kann, wende ich auch für die raumordnerische Prüfung dieses Antrags an. Ähnlich ist es auch in Ihrem Anschreiben formuliert, dass Sie eine Prognoseentscheidung zu treffen haben, ob aufgrund einer ausreichenden Beurteilungsgrundlage eine positive Entscheidung für das Gesamtvorhaben oder abtrennbare Teile überwiegend wahrscheinlich ist.

Aus Sicht der Raumordnung waren bzw. sind bestimmte Fragen noch offen, zu denen ich in meiner Stgn. vom 15.05.2017 zu dem überarbeiteten Antrag Stellung genommen habe. Die Aspekte ‚Ausschluss räumlicher Alternativen - Bestätigung der Antragsvariante‘, ‚Ausschluss von Versatz als Vermeidungsmaßnahme‘ und ‚Vermeidung/Minimierung des Rückstandsan-

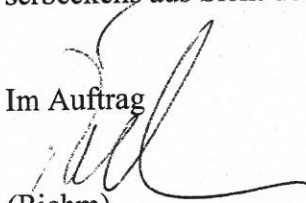
weiter bei ... / 55

falls', sind aus Sicht der Raumordnung für deren Belange genehmigungsfähig abgearbeitet. Die notwendige fachliche Bestätigung dieser Einschätzungen vom 15.05.2017 durch die Fachbehörden liegt noch nicht vor. Nach derzeitiger mir bekannter Sachlage gehe ich von einer fachlichen Bestätigung aus, so dass ich bezüglich dieser Aspekte mit einer positiven Entscheidung rechne.

Bezüglich einer dauerhaft gesicherten Entsorgung des Haldenwassers der Haldenerweiterung ist aus Sicht der Raumordnung nach wie vor eine langfristige Entsorgungskonzeption noch nicht bestätigt. Mit Beginn der Aufhaldung der neuen Fläche beginnt auch die Entstehung von zusätzlichem Haldenwasser. Für die Zulassung der Aufhaldung muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein, dass die dann anfallende Haldenwassermenge vollständig entsorgt werden kann und durch die Aufnahme von geeigneten Regelungen die Entstehung einer nicht gesicherten Abwasserentsorgung ausgeschlossen werden kann. Nach derzeitiger Sachlage ist nicht ausgeschlossen, dass für die bisher wahrscheinlich anfallende nicht entsorgbare Überhangmenge Haldenwasser eine geeignete Lösung gefunden wird.

Da nach derzeitiger Sachlage bezüglich der für die Raumordnung relevanten Aspekte mit einer positiven Entscheidung gerechnet werden kann bzw. diese nicht ausgeschlossen ist, kann der Zulassung des vorzeitigen Beginns der Rodung des Gehölzbestandes des Beschüttungsabschnittes A1, des zugehörigen Randstreifens inkl. Waldrandgestaltung sowie des Haldenwasserbeckens aus Sicht der Raumordnung zugestimmt werden.

Im Auftrag

  
(Riehm)